



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorlegen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein unabhängiges wissenschaftliches Institut mit einem rechtstatsächlichen Forschungsprojekt über das Polizeiaufgabengesetz (PAG) zu beauftragen, das dessen Verfassungskonformität evaluiert, und dem Landtag über die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu berichten.
2. Im Rahmen des Forschungsprojekts soll insbesondere auch eine „Überwachungsgesamtrechnung für Bayern“ erstellt und bewertet sowie Vorschläge unterbreitet werden, wie die gesamte Bayerische Sicherheitsarchitektur bürgerrechtsfreundlicher und verfassungskonform ausgestaltet werden kann.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Überwachungsgesamtrechnung“ hängt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit staatlicher Überwachungsbefugnisse nicht nur davon ab, ob sie als einzelne Maßnahme grundrechtskonform sind, sondern sie müssen in einer Gesamtschau betrachtet werden.

Bei der Einführung neuer Maßnahmen müssen das Wechselspiel und die Überschneidung mit anderen Maßnahmen berücksichtigt werden. Entscheidend ist also die Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung. Es geht auf der Ebene der Gesetzgeberin nicht darum, ob eine bestimmte Grundrechtsträgerin und ein bestimmter Grundrechtsträger einem „additiven Grundrechtseingriff“ ausgesetzt ist. Vielmehr ist auf der Basis einer Gesamtbetrachtung aller verfügbaren staatlichen Überwachungsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit der Gesamtbelastungen bürgerlicher Freiheiten zu prüfen. Man wird der Bedeutung der damit einhergehenden Grundrechtseingriffe nicht in vollem Umfang gerecht, wenn man sie ausschließlich isoliert und jeweils für sich betrachtet. Denn selbst einzelne Befugnisse, die für sich betrachtet hinnehmbar sein mögen, können dazu beitragen, dass sich die unterschiedlichen Maßnahmen in einer Weise summieren, dass in der Gesamtbilanz ein Übermaß zu besorgen ist. Bereits das Bewusstsein, in verschiedensten Situationen unter Beobachtung und Registrierung zu stehen, schränkt grundrechtliche Freiheitswahrnehmung ein. Dies gilt für offene Maßnahmen wie Videoüberwachung und Übersichtsaufnahmen, verstärkt aber noch für verdeckte Maßnahmen und betrifft vor allem Maßnahmen mit erheblicher Streubreite, wie auch Maßnahmen, die schon im Vorfeld von Gefahren ansetzen, da hier der potenziell Betroffene das Ausmaß seiner Betroffenheit nicht von vornherein einschätzen kann. (Prof. Dr. Christoph Degenhart).

Auch der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des PAG vergibt die Chance auf eine echte Fehlerkorrektur. Auch die damals vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eingesetzte Expertenkommission, zur Evaluation des PAG im Sommer 2018, hatte nur einen schmalen Prüfauftrag. Entgegen der Ankündigungen nach den Massenprotesten 2018, bei denen zehntausende Menschen gegen die Novellierung des PAG in Bayern auf die Straße gingen, hat die Staatsregierung die Expertenkommission ausdrücklich nicht damit beauftragt zu prüfen, ob das Gesetz gegen die Verfassung verstößt.

Deshalb ist es jetzt erforderlich, endlich ein externes Forschungsprojekt zu beauftragen, das das PAG auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft.

Dieses Forschungsprojekt hat den Auftrag, das PAG nicht nur isoliert zu betrachten, sondern es im Kontext der Sicherheitsarchitektur und insbesondere im Wege einer vom Bundesverfassungsgericht geforderten „Überwachungsgesamtrechnung“ zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.